

Verantwortl. Redakteur: H. D. Köhler in Stettin.

Berleger und Drucker: H. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M. vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Beilagen oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Neuesten 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Annahme von Subscriben Kohlmart 10 mit Kirchplatz 8.

Agenturen in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler G. L. Daube, Invalidendank, Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann, Otto Thiele, Elberfeld W. Thienes, Greifwald G. Illies, Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Heinr. Eisler, Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens, Kopenhagen Aug. J. Wolf & Co.

Zur Hebung des Unteroffizier-Standes.

Aus militärischen Kreisen schreibt man der „Köln. Ztg.“: Bei dem Suchen nach Mitteln zur Abstellung der Soldatenmisshandlungen tritt in erster Linie eine vermehrte Beachtung der Unteroffiziere außerhalb der eigentlichen Dienststellen und namentlich in der Kaserne in den Vordergrund, da die Misshandlungen im unmittelbaren Dienst im Weissen der Offiziere zu den größten Seltenheiten gehören. Neben dieser vermehrten Aufsicht wird jedoch auch eine Hebung des Standesbewusstseins und der materiellen Lage der Unteroffiziere hingewiesen, zwei Faktoren, deren hohe Bedeutung wohl allseitig anerkannt ist. Der letztere allerdings erfordert vermehrte Geldmittel und würde nur unter Mitwirkung des Reichstages ausführbar sein. Dagegen kann die Hebung des Standesbewusstseins bei den Unteroffizieren ohne jede Geldausgabe und ohne Mitwirkung des Reichstages erfolgen, da hierbei nur moralische und mehr äußerliche Einflüsse in Betracht kommen. Bloss mit Frömmigkeit und Religion kann man den Zweck nicht erreichen, man muß auch zu praktischen Mitteln greifen, die den Unteroffizierstand auf eine höhere Stufe bringen, als dies augenblicklich der Fall ist. Ein solches erstes praktisches Mittel wäre in der Aenderung der gegen Unteroffiziere zu verhängenden Disziplinarstrafen zu erblicken. Für sie gelten im allgemeinen dieselben Strafbestimmungen wie für die gemeinen Soldaten mit dem einzigen Unterschiede, daß gegen Unteroffiziere, die das Offiziersportee tragen, kein milderer oder strenger Arrest, gegen alle übrigen Unteroffiziere kein strenger Arrest verhängt werden darf. Auch durch militärische Spruchgerichte darf auf diese Strafen nicht erkannt werden, wenn nicht gleichzeitig die Degradation damit verknüpft wird. Ferner müssen die gegen Unteroffiziere verhängten Arreststrafen mit Ausnahme des Kasernen- oder Quartierarrestes in der militärischen Arrestanstalt gemeinschaftlich mit den Gemeinen verhängt werden. Wenn nun die Unteroffiziere auch zu andern Zeiten, als die Gemeinen und in möglichst wenig auffälliger Weise in die Arrestanstalt abgeführt werden, so ist eine Verhinderung derselben mit den Gemeinen, z. B. beim Nachgehen durch die Offiziere beim Dienst und dergleichen doch keineswegs ausgeschlossen. Dies muß selbstverständlich eine moralisch ungünstige Einwirkung auf den Unteroffizier ausüben und sein Standesbewusstsein kann dadurch keine Förderung erfahren. Man schaffe also die jetzige Straf- und Verhängungsart des Arrestes gegen Unteroffiziere ab, führe nur außer dem Kasernen- und Quartierarrest nur eine Arrestart, einen verschärften Arrest, ein, der in einem geeigneten Arrestlokal innerhalb der Kaserne verhängt wird, wobei der Verhaftete ausschließlich durch den Feldwebel, dieser wiederum durch einen Offizier, abgeführt wird. Hierdurch würde das Standesbewusstsein des Unteroffiziers eine wesentliche Stärkung erfahren. Im Zusammenhang damit steht die Wahrung der Arreststrafen, die jetzt gemeinschaftlich mit der für die Gemeinen durch den Feldwebel, oft durch den kommandierten Schreiber geschieht; dadurch wird die Bestrafung des Unteroffiziers sofort in der Kompanie bekannt und die Rückwirkung davon ist durchaus schädlich. Es tritt nach und nach eine Abstumpfung des moralischen Gefühls ein; der Unteroffizier empfindet es mit Mißbehagen, daß sein Vorgesetzener von der Bestrafung weiß, und als Folge dieses Mißbehagens sehen wir nicht selten einen ersten Schritt zur unvorschriftsmäßigen Behandlung des Unteroffiziers entfallen. Man ordne daher die Eintragung der Strafen in besondere Unteroffizier Strafblätter an und lasse diese durch einen Offizier der Kompanie führen und dauernd beim Kompaniechef aufbewahren, damit die Schreiber auf der Kompanie-Schreibstube diese Bücher nicht nach Belieben durchsehen können. Ein weiteres förderliches Mittel zur Hebung des Standesbewusstseins wäre darin zu finden, daß man die Disziplinarbestrafungen der Unteroffiziere nicht durch ihre ganze Dienstzeit hindurch in ihren Papieren führt, sondern immer nur die Strafen der letzten beiden Jahre. Nur die gerichtlichen Strafen müssen dauernd in den Papieren eingetragen bleiben; denn diese sind eine Ehre für ein begabtes Recht und eine Hebung der Ehre, welche dagegen nur ein Erziehungsmittel und eine Abmahnung für Verfehlungen gegen erlassene Vorschriften und Bestimmungen. Deren gibt es aber im Soldatenstande so viele, daß es beinahe sehr leicht ist, beim Militär irgend eine Bestrafung wegzubekommen. Wenn der alte Disziplinarpapier in die Hand bekommt, so kann er in seinem Strafregister eine staatliche Reihe von kleineren Disziplinar- und auch Arreststrafen erblicken und dabei doch ein sehr tüchtiges, brauchbares und ehrenwertes Mitglied des Unteroffiziers mit diesem Strafregister an eine Zivilbehörde mit dem Zivilverordnungsamt; wenn dort irgend was auch meist auf das Führungszeugnis gehen werden wird, so wird doch hier und da eine zeitweilige nicht unterdrückt werden. Hier erhält nun das Standesbewusstsein des Unteroffiziers den letzten Schlag verfehlt; ist er erst in bürgerlichem Amt und Würden, so zeigt er sich in seiner Ehrlichkeit Vergangeneit in begraben und vergessen. In den meisten Fällen wird wohl auch von den Zivilbehörden auf diese militärischen Disziplinarbestrafungen kein großer Werth gelegt; wozu werden sie also dem braven ausgeübten Unteroffizier in seine Papiere hineingeschrieben, während in den Militärpapieren des Gemeinen nur die gerichtlichen und die strengen Arreststrafen eingetragen werden. Dem Unteroffizier wird aber sein ganzes Strafregister mit auf den Lebensweg gegeben, was mindestens nicht schon ist. Um hier eine praktische Abhilfe und Verbesserung einzutreten zu lassen, könnten für die Unteroffiziere „Personal- und Qualifikationsberichte“ zur Einführung gelangen in der Art, wie sie für die Offiziere vorgeschrieben sind. Die Qualifikationsberichte stellen alle Jahre der Kompaniechef aus und diese geben nur bis zum Bataillonkommandeur bzw. bei der Kavallerie zum Regimentskommandeur; bei der Infanterie nimmt letzterer nur Einsicht davon. In den Personalberichten werden nur die Disziplinar-

bestrafungen der beiden letzten Jahre eingetragen, die gerichtlichen Strafen dagegen dauernd. Bei dem Ausscheiden eines Unteroffiziers erhält er ein Führungszeugnis; auf seinen Antrag kann sein letzter Personal- und Qualifikationsbericht an die staatliche, kommunale oder private Stelle gefandt werden, bei der er beschäftigt und angestellt wird oder findet. — Diese vorgeschlagenen Mittel, welche keinerlei Geldaufwand erfordern und im Wege der einfachen Verordnung durchgeführt werden könnten, würden ohne Zweifel eine wesentliche Hebung des Standesbewusstseins bei den Unteroffizieren zur Folge haben, und die guten Wirkungen auf die Behandlung der ihnen unterstellten Soldaten würde sicherlich nicht ausbleiben.

E. L. Berlin, 15. Februar 1892. Deutscher Reichstag. 172. Sitzung vom 15. Februar.

Präsident v. Ledykow eröffnet die Sitzung um 1 Uhr.

Zur Verathung steht der Etat der Verwaltung des Reichsheeres.

Zu den Ausgaben Titel 1 „Gehalt des Kriegsministers“ liegt folgende Resolution des Abg. Richter (frei.) und Gen. vor:

„Zu erklären: Einjährig-Freiwilligen, welchen über das vollendete 23. Lebensjahr hinaus von den Erziehungsbefehlern in Gemäßheit des § 14 des Reichs-Militärstrafgesetzes Aufschub für den Dienstantritt bewilligt worden ist, sind nicht denjenigen Dienstpflichtigen gleich zu erachten, welche im Sinne des § 4 des Kontrollgesetzes vom 15. Februar 1875 „in Folge eignen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst eingetretten sind“.

Demgemäß verfährt eine Einberufung solcher früherer Einjährig-Freiwilligen nach Ueberweisung des 32. Lebensjahres zu Landwehrübungen, wie solche in der letzten Zeit mehrfach vorgenommen ist, gegen die Bestimmungen im § 4 des Kontrollgesetzes vom 15. Februar 1875, wonach solche Einberufungen nur ausnahmsweise auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung gestattet sind.“

Die Budgetkommission beantragt zu diesem Titel: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenigen Fälle regelt und näher bezieht, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die bauerne Bestellung von militärischen Wachposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrsreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Reudell (Reichsp.) diese Resolution kurz begründet, tritt Abg. Richter (frei.) für dieselbe ein. Derselbe weist darauf hin, daß der Wachposten, wie er gegenwärtig geübt werde, weit inausgehender als das Maß, welches der Dienst selbst erfordert. Namentlich habe er dabei den Dienst im Auge, den die Zivilverwaltungen zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu fordern berechtigt seien. Eine nähere Untersuchung würde schon herausstellen, daß eine erhebliche Verminderung dieser Art Posten zulässig sei. Die Stellung dieser Art Posten habe auch gar keinen so großen Werth gegenüber der Belastung des Dienstes, die dadurch herbeigeführt werde. Aber auch die Gefahr, welche durch den Gebrauch der Schießwaffen durch die Wachposten herbeigeführt werde, verlange eine Verminderung der Posten, ebenso eine Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, denn die gegenwärtig noch geltende Instruktion datire aus dem Jahre 1835, also aus einer Zeit, in welcher das Militär noch ganz andere Schusswaffen hatte, als heute. Daß die Posten auch ohne Schusswaffen möglich seien, beweisen die Kavallerieposten; im Publikum sei man der Ansicht, die Sache werde nicht eher anders werden, als bis einmal ein höherer Offizier oder gar ein Prinz erschossen sei.

Generalmajor v. G. H. er gibt eine Uebersicht über die aufzustellenden Wachposten im polizeilichen Sicherheitsdienst, deren Einschränkung nicht möglich sei und verweist darauf, daß die Stellung der Ehrenposten Sache des Kommandos sei. Der Referent resumirt seine Angaben dahin, daß vom militärischen Standpunkt aus die Bestimmungen über den Waffengebrauch, wie sie seit 55 Jahren bestehen, sich bewährt haben.

Abg. Singer (Soz.) äußert sich über die Absperrensregeln, wie sie in der Regel bei Anwesenheit fremder Gäste stattfinden. Aber man dürfe doch nicht, um den Gast zu ehren, den Verleher der Träger, welche die Steuerlasten zu tragen hätten, unterbinden. Passiren dürften bei der letzten ähnlichen Gelegenheit nur Uniforme. Er bewußere nur, daß es immer noch so viele Schaulustige gebe, die so viel Zeit opfern könnten, und sich in die Schanze pressen ließen und vielleicht noch weitere Unannehmlichkeiten auf sich ließen. Er bitte jedenfalls, diesen Absperrensregeln ein Ende zu machen. Was die vorliegende Resolution anlangt, so sei er mit dem, was der Abg. Richter ausgeführt, durchaus einverstanden, durchaus nicht zufrieden dagegen mit den Erklärungen des Vorgesetzten. Wie könne man einen Wachposten ermächtigen, wegen meist nichtiger Anlässe das Todesurtheil über einen Menschen nicht bloß zu verhängen, sondern auch gleich zu vollstrecken? Das seien unhaltbare Zustände. Schon der Umstand, daß gleichzeitig Unschuldige gefährdet würden, müßte Anlaß geben, die bisherigen Instruktionen aufzuheben. Was könne es nützen, wenn — dem von dem Gen.-Major von G. H. er vorgeschlagenen Wege gemäß — der Wachposten, der einen Unschuldigen trifft, bestraft werde? Den Todten mache das nicht wieder lebend. Der Wachposten bedürfe keineswegs eines Schutzes gegen Angriffe — wie Herr von G. H. er in der Kommission gesagt habe —, vielmehr umgekehrt, die Bürgerhaft, die doch das Militär erhalte, bedürfe eines Schutzes gegen einen Wachposten, der sich von seinem Temperamente hinreichend lasse und vielleicht die Tragweite seines Thuns gar nicht zu übersehen vermöge. Die Regierungen würden sich schließlich doch zu gewöhnen haben müssen, die Aufhebung der betreffenden Instruktion in Erwägung zu ziehen. Zumal Angesichts der gegenwärtigen Tragkraft der Waffen.

Abg. Richter bemerkt sodann, die Art des

Empfanges auswärtiger Fürsten habe thatsächlich nachgerade Unwillen wegen der damit verknüpften Verleherstörungen hervorgerufen. Im Interesse derer, die nicht schaulustig wären, sondern ihren Geschäften nachgingen, sei da Abhilfe durchaus nötig. Wenn er auf die Wachpostenfrage zurückkomme, so wolle er nicht vom Militarismus überhaupt sprechen und unnötige Erregung wachrufen. Daß die Aufstellung der Wachposten Sache der Kommanden sei, sei richtig, aber sie sei doch auch abhängig von dem Selbstbewilligungsrecht des Reichstages. Mit dem Schließen der Wachposten, so behaupte der Herr Vertreter der Regierung, habe die Militärverwaltung bisher noch keine schlechten Erfahrungen gemacht. In das wäre richtig, wenn das Militär allein auf der Welt wäre! Aber auch die Bürger wären doch noch da, und deshalb solle man das Schließen auf die Schießplätze verweisen. Auf die Höhe der Aufschauung, daß mit Strafen geholfen werden könne, vermöge er dem Herrn Kommissar nicht zu folgen. Die Militärverwaltung möge doch nochmals erwägen, ob denn ein Gesetz, das unter ganz anderen Verhältnisse ergangen sei, heute noch aufrecht erhalten werden könne.

Abg. v. Frege (kons.) meint, der Theil der Resolution betreffend die Ehrenposten widerspreche der Prärogative der Fürsten. Auch werde bei gute Kern der Resolution nur durch die Singer'schen Uebersetzungen beeinträchtigt. Ganz und gar dürfe das Schließen der Wachposten nicht verboten werden, die als Einzelne oft den Angriffen einer Menge ausgesetzt seien. Er und seine Freunde seien durch die Erklärungen des General-Majors v. G. H. er befriedigt. Auf die Punkte 1 und 2 werde sich wohl das ganze Haus vereinigen können; auf Punkt 3 aber nur, wenn man die Ehrenposten aus dem Spiel lasse.

General-Major v. G. H. er konstatirt, in einem von Singer erwähnten Falle in Wiesbaden habe es sich nur um eine menschenleere Straße gehandelt. In Elsaß-Lothringen sei es sogar nötig geworden, Posten, die früher ohne Munition ausgezogen seien, mit Munition zu versehen, nachdem ein Posten in Metz ermordet worden sei. Auch in Mainz sei im Januar ein Posten durch den Helm geschossen worden, ohne daß der Thäter entdeckt wurde.

Abg. Singer wendet dagegen ein, trotz alledem könne doch und müsse diejenige Instruktion aufgehoben werden, welche die Posten auch bei geringfügigen Anlässen zum Schließen verpflichtet.

Abg. Meyer (Berlin, frei.) berweist auf die harte Durchsuchungsart und auf die Coentualität, daß die Kugel an dem für sie bestimmten Ziel verbleibe. So in dem Falle bei der Invalidenstraße, wo ein unruheriger Junge getroffen worden sei. Da hätte doch sicher die Bewachung der Invalidenstraße überhaupt der Polizei übertragen werden können. Aus diesem wie aus einer Reihe weiterer Fälle (in der Dranienstraße) gehe jedenfalls hervor, daß die Sicherheit der Posten nicht zu leiden brauche, auch wenn die Instruktion abgeändert werde.

Abg. Richter nimmt nunmehr das Wort, um die eingebrachte Resolution zu begründen. Wie der Vertreter der Militärverwaltung in der Kommission ausgedeutet habe, sei diese Verwaltung selber ursprünglich in Zweifel gewesen, ob sie verspätet eingetretene Einjährig-Freiwillige noch über das 32. Jahr hinaus zu den Landwehrübungen einziehen könne. Leider bestiehe keine Wehrordnung — gleich oder nach Art des Oberverwaltungsgerichts —, welche in solchen Zweifelsfällen entscheide, vielmehr treffe die Militärverwaltung ihre Entscheidung lediglich nach ihrem eigenen Ermessen. Sächlich bestiehe gegen die Einberufung nach dem 32. Lebensjahre das Bedenken, daß ja keine Verschuldung des Betreffenden vorliege, und daß außerdem die aus einer Einberufung erwachsenden Nachteile für den bürgerlichen Beruf nach dem 32. Jahre viel unangenehmer empfunden werden, als in den früheren Lebensjahren.

Gen.-Major v. G. H. er macht dagegen geltend, ein verspätetes Eintreten „auf Antrag“ falle allerdings unter den Begriff des Verschuldens. Es brauche das gar kein strafbares Verschulden zu sein. Die Auffassung Richters falle allerdings zusammen mit einer früheren Auffassung der Militärverwaltung, jetzt aber habe eine neuere Auffassung Platz gegriffen. Man könnte sich ja an den Reichskanzler um eine authentische Interpretation wenden, aber zu der Annahme des Richters Antrages liege gar keine Veranlassung vor.

Nachdem noch Abg. P. i. n. k. e (frei.) für die Resolution Richter eingetreten, wird sowohl die Resolution der Kommission (fast einstimmig) als die Resolution Richter, letztere mit großer Mehrheit, angenommen.

Zu dem Abschnitt „Militär-Zustitz-Verwaltung“ hat die Budgetkommission die nachstehende Resolution in Antrag gebracht: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, 1. die Militärstrafprozessordnung halbwegs einer Reform namentlich in der Richtung einer größeren Öffentlichkeit des Verfahrens zu unterwerfen, 2. die Bestimmungen über das Beschwerderecht der Militärpersonen, namentlich in der Richtung einer Erleichterung dieses Beschwerderechts einer Reform zu unterziehen, 3. auf die Pflege religiösen Sinnes unter den Angehörigen des Heeres, sowie im gemeinsamen Volkstheben, insbesondere bei der Erziehung der Jugend thunlichst hinzuwirken.

Die Abg. Dr. P. u. h. l. (nl.) und Richter (frei.) beantragen, diese Resolution durch nachstehende Resolution zu ergänzen: „Im Interesse der größeren Sicherstellung einer angemessenen Behandlung der Soldaten durch ihre Vorgesetzten erscheint es dringend erforderlich, 1. die Bestimmungen über das Beschwerderecht der Militärpersonen über das Beschwerderecht der Militärpersonen einer Revision zu unterziehen und insbesondere misshandelte Soldaten zur Erhebung der Beschwerde zu verpflichten, 2. bei der in Aussicht genommenen Reform der Militärgerichtsverfassung und Militärstrafprozessordnung die Grundzüge der Ständigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte, sowie der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Hauptverfahrens, wie sie sich im Königreich Baiern bewährt haben, zur Geltung zu bringen.“

Abg. Dr. C. a. s. s. e. l. m. a. n. n. (nl.) verweist auf die Vorgänge in Sachsen, auf den Erlaß des Prinzen Georg. Derselbe habe begrifflicherweise eine große Erregung hervorgerufen, eine um so größere, als der Erlaß auch den Offizieren Misshandlungen vorgeworfen habe. Er selbst sei überzeugt, daß es sich da nur um Ausnahmefälle ge-

handelt haben könne, nicht um eine Regel. Ob der Erlaß dem Uebel abhelfen werde, sei jedenfalls nichts sicher; das Uebel liege tiefer. Daß da Abendgedanken etwas helfen könnten, oder konfessionelle Unteroffizierschulen, müsse er bezweifeln. Es werde nicht bloß darauf ankommen, das Beschwerderecht besser zu regeln, sondern es müsse auch die Anzeigepflicht bei Misshandlungen vorgeschrieben werden. Vor Allem aber müsse das Gerichtsverfahren geändert werden. In Baiern und im ganzen deutschen Volk verleihe man es nicht, weshalb nicht trotz Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung ein einschlägiges Gesetz bereits von der Regierung in Vorschlag gebracht worden sei. Diesen Vorwurf könne er der Regierung nicht ersparen. Nicht nur die Liberalen forderten Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Nein, alle Parteien; in Baiern seien in dieser Frage Zentrum und Konservative und Liberale zusammengegangen, so daß in der zweiten bayerischen Kammer ein entsprechender Antrag — daß die bayerische Regierung im Bundesrathe in dieser Richtung ihren Einfluß geltend mache — einstimmig angenommen worden sei. In der ersten Kammer zwar nicht einstimmig, aber nur um deswillen nicht, weil einzelne Mitglieder der Kammer meinten, Baiern habe ja schon die Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Auch Prinz Ludwig, Divisions-Kommandeur, und Arnals, Kommandeur des 1. bayerischen Armeekorps, hätten für den Antrag gestimmt. (Hört! hört!) Er sei kein Partikularist, am allerwenigsten auf dem militärischen Gebiete; aber obwohl er selbst die Ehre habe, der preussischen Armee anzugehören, müsse er doch sagen, daß Preußen in Bezug auf die Militär-Zustitzpflege weit hinter anderen Staaten, speziell hinter Baiern zurückgeblieben sei. In Preußen sei jetzt der Auditor-Anfänger, Referent, Richter, — Alles in einer Person. Keiner schilbert hierauf eingehend die Vorzüge des bayerischen Militärprozessverfahrens. Wenn man die diejenige durch den sächsischen Erlaß, würden nach Einführung des bayerischen Verfahrens in ganz Deutschland unmöglich sein. Nur der gegenwärtigen Heimlichkeit des Verfahrens sei es zuzuschreiben, daß am Ende des 19. Jahrhunderts Gerichte Glauben fanden, wie jenes, daß in Köln ein Soldat verurtheilt und erschossen worden sei. Durchaus unrichtig sei die Annahme, daß die Disziplin durch die Öffentlichkeit leide. Das Ansehen der Schuligen sinke allerdings, wenn über seine Schuld öffentlich verhandelt werde, aber die Disziplin sinke um deswillen nicht. In Baiern sei die Disziplin nicht im geringsten weniger zu Hause, als im übrigen Deutschland! Herr v. Caprivi könne bezeugen, daß auch im Vorjahre der Kaiser die Disziplin der bayerischen Truppen rühmlichst gelobt. Ebenso urtheilten über dieselbe in der bayerischen Kammer der dortige Kriegsminister und der Ministerpräsident. Der Hoffnung dürfe man sich nicht hingeben, daß nach Revision der Strafprozessordnung keine Soldatenmisshandlungen mehr vorkommen werden, aber die Hoffnung dürfe man hegen, daß diese Fälle sich verringern werden. Er bitte deshalb um Annahme der Resolution und Richter mit möglichst großer Majorität. (Beifall.)

Sächsischer Oberst v. S. c. h. l. i. e. b. e. n. erklärt, daß die Rabinetsordre des Prinzen Georg von Sachsen, die der Vorgesetzte angeführt habe, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei und nur durch einen unerhörten Vertrauensbruch in die Öffentlichkeit gekommen sei. Allerdings habe die Ordre die Öffentlichkeit nicht zu scheuen. Er könne nach dem Bekanntwerden dieser Ordre nur einen entsetzten quälenden Eindruck verzeichnen und er dürfe die Hoffnung ausprechen, daß die eindringliche Mahnung von der hohen und in Sachsen allgemein verehrten Stelle aus ihren Zweck sicherlich nicht verfehlen werde.

Reichskanzler Graf Caprivi fühlt sich veranlaßt, das Wort zu nehmen, weil der Chef der preussischen Armeeverwaltung wegen krankheit abwesend sei. Die von den Vorgesetzten erwähnten Fälle von Misshandlungen seien wohl Niemandem unlieber, als der Militärverwaltung selbst. Der Abg. Casselmann habe gemeint, Gerichte, wie dasjenige in Bezug auf Köln, würden durch öffentliches Verfahren unmöglich gemacht. Nun, er begreife nicht, wie man sich durch solche bloßen Gerichte beunruhigen lassen könne. Er habe schon einmal gesagt, man könne doch nicht Alles dementiren, was in den Zeitungen stehe. Wenn Vorgesetzte ferner gesagt habe, in der bayerischen Armee nehme die Zahl der Misshandlungen ab — nun, das sei in der preussischen Armee der Fall! Misshandlungen seien auch in Preußen streng verboten, seit 1843 seien unsere Monarchen bestrebt gewesen, die Zahl der Misshandlungen zu reduciren. Strafbücher seien eingeführt und würden streng verwahrt. Das öffentliche Verfahren werde die Misshandlungen ebenfalls nicht gänzlich aus der Welt schaffen, denn die menschliche Natur werde es nicht ändern. Nur, wenn man den Standard der Unteroffiziere zu bessern in der Lage sei, werde es gelingen, die Misshandlungen mehr und mehr zu beseitigen. Das Bestreben herrsche jedenfalls bei allen Kontingenten im Reiche, die Misshandlungen abzustellen. Die Resolution, welche hier vorgeschlagen werde, sei in der Form zu schroff. Was hier gesagt werde, würden Andere ernten. Was das Beschwerderecht anlangt, so glaube er, daß die bestehenden Instruktionen das Beschwerderecht so gut zum Ausdruck kommen lassen, wie nur irgend denkbar. Ein Paragraph freilich, welcher ungerechtfertigte Beschwerden unter Strafe stelle, sei nötig, wie manzugeben werde. Referent sucht auszuführen, daß die gegenwärtigen Formen des Beschwerderechts in Preußen genügen. Eine Aenderung des Beschwerderechts sei überdies nicht Sache des Bundesrats, sondern des Kaisers. Denn die Handhabung der Disziplin — und von dieser sei das Beschwerderecht ein Theil — gehöre zur Prärogative des Kaisers. Dann müsse er auch aufmerksam machen auf die Dehnbarkeit des Begriffs der Misshandlung. Was sei begründete und was sei unbegründete Beschwerde? Auf die Vorzüge des bayerischen Prozessverfahrens wolle er nicht näher eingehen, für Preußen komme es jedenfalls an auf die Erfahrungen, die es selber mit dem Prozessverfahren mache. Der Abg. Casselmann sage freilich, das Militärverfahren müsse sein, wie das bürgerliche. Aber das Militär sei vielfach eine Anomalie im bürgerlichen Leben. Es sei dazu da, letzterem Schutz zu gewähren. Gerechtigkeit müsse auch

im Militär herrschen. Wir wollten allerdings darnach streben, dem bürgerlichen Verfahren so nahe als möglich zu kommen, aber man müsse mit den militärischen Verhältnissen rechnen. Es müsse auch die Frage erwogen werden, wie sich die Verhältnisse im Kriege gestalten würden. Eine Nothwendigkeit zu einer Reform erkenne die verbündeten Regierungen ja an, sie seien auch nicht faulig gewesen, ein Entwurf sei auch schon ausgearbeitet gewesen, es hätten sich aber Meinungsunterschiede hier und da ergeben. Jedenfalls werde man zugeben, daß der König von Preußen Grund habe, an dem alten Verfahren festzuhalten, namentlich wenn es sich um das Interesse der Weisheit der Armee handle, der Armee. Macaulay habe einmal gesprochen von den Imponabilitäten des militärischen Selbstgefühls. Er würde statt dessen lieber sagen: des militärischen Selbstgefühls. Ueber dieses sich mit Nichtmilitärs zu verständigen, sei außerordentlich schwer. Die Herren Antragsteller möchten doch einmal von ihrem juristischen Sockel herabsteigen auf das Flachfeld. Was die Uebung des religiösen Sinnes betreffe, so halte er das, was die Resolution bezwecke, für unausführbar. Konventikel in Kasernenmüden seien unmöglich. In Bezug auf die Erziehung der Jugend verweise er auf das Abgeordnetehaus. (Braus beim Zentrum.) Die Vererbung der Jugend nehme jedenfalls nicht ab, sondern zu. Militärern gegen den Vorgesetzten dürfe jedenfalls nicht Platz greifen, denn geschehe das, so sei die Truppe nicht so viel werth! Hier im Hause sei solches Militärern ja auch nicht ausgesprochen, aber in der Presse, und da nehme er keinen Theil der Presse davon aus. Und mit diesem Ausstreuen des Militärern erreiche man nur das Entgegengesetzte dessen, was man hier erreichen wolle, möglichst gute Behandlung im Heere. Vorgekommen seien Misshandlungen immer, aber trotz derselben habe in allen Kriegen das beste Verhältnis zwischen Offizier und Mann geherrscht, und ohne dieses beste Verhältnis wären solche Kriege gar nicht möglich gewesen. Was geschehen konnte, ohne Schädigung der Disziplin, zu einer Vereinbarung über eine Reform der Militär-Strafprozessgesetze zuzulassen, werde geschehen. Man möge zu den verbündeten Regierungen das Vertrauen haben, daß sie das Verfahren finden werden, welches am besten der Sache diene. In dieser Session sei eine Vereinbarung allerdings wohl ausgeschlossen.

Abg. B. e. b. e. l. (Soz.): Die Resolution, welche die Kommission vorgeschlagen hat, würde in der vorigen Session nicht möglich gewesen sein, daß in diesem Jahre die Konservative dafür stimmen, sei bezeichnend genug dafür, daß die Zustände in der Armee sich wesentlich geändert haben gegen früher. Der Erlaß des Prinzen Georg von Sachsen habe die Ansichten gegen früher wesentlich geändert, und wenn der Reichskanzler Recht habe, wenn er behaupte, die Misshandlungen hätten in neuerer Zeit abgenommen, so müßte es in früherer Zeit in dieser Beziehung in der Armee gradezu schrecklich ausgesehen haben. Der Erlaß des Prinzen von Sachsen mache demselben alle Ehre, weil er sein menschliches Herz beweise, aber es werde in dem Erlaße auch gesagt, es scheine, als wenn in den Fällen der Misshandlung von Soldaten von den Vorgesetzten gegen die Misshandelten Partei genommen werde. Sei dies aber der Fall, so beweise dies klar, daß die Missstände weniger durch die Personen, als durch das ganze System hervorgerufen würden. Bezeichnen sei es auch, daß nach Veröffentlichung dieses Erlasses auch die konservativen Blätter begonnen hätten, den Misshandlungen in der Armee ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Was die vom Reichskanzler bemängelte Thätigkeit der Presse anbelange, so verweise er darauf, daß die Presse mit der Veröffentlichung der Misshandlungsfälle lediglich ihre Schuldbilddung und die Militärbehörden, wenn sie ernstlich beabsichtigten, den Misshandlungen entgegen zu treten, sollten der Presse dafür dankbar sein, daß sie diese Fälle zu ihrer Kenntnis bringe. Der Herr Reichskanzler habe einen Erlaß des obersten Kriegsherrn vom Jahre 1890 angeführt, aber grade auf dieser Zeit seien derartige Misshandlungen in Menge vorgekommen, welche bei den Truppen die Ueberzeugung befestigten müßten, als ob diese Misshandlungen von oben herab gebilligt würden. Rabinetsordre, wie der Kaiser und Prinz Georg von Sachsen sie erlassen, seien schon früher wiederholt erlassen worden und dies beweise wiederum, daß die Fehler nicht in den Personen, sondern im System liegen. Daß diese Zustände sich aus dem vorigen Jahrhundert bis heute haben erhalten können, liege darin, daß ein großer Theil unseres Offizierskorps aus Gesellschaftsständigen stamme, die seit Jahrhunderten gewohnt seien, sich als die geborenen Führer der Armee zu betrachten und bei denen noch immer die Aufschauung herrsche, daß der gemeine Mann minderwertig sei. Der Grundfals Friedrich des Großen, daß nur der adeliche Offizier im Allgemeinen Ehre im Leibe habe, sei noch heute vorherrschend. Auch in Berlin seien noch in neuerer Zeit Misshandlungen vorgekommen, ohne daß die Misshandler zur Verantwortung gezogen worden wären, namentlich werden die Soldaten mit den sog. „Spidalen“ unumschifflich gezeichnet. Auch aus unserer Nachbar-Residenz Potsdam seien ihm soeben ähnliche Fälle mitgeteilt worden, von denen einer — beim 1. Garde-Regiment zu Fuß — mit dem Selbstmorde geendet habe. Wenn solche Fälle in der nächsten Nähe der ganzen Generalität und des obersten Kriegsherrn vorkommen, so sei dies doch Beweis genug dafür, welche Zustände noch in der Armee herrschen und daß man noch nicht im Stande gewesen sei, diesem System ein Ende zu machen. Derartige Fälle kämen auch nicht allein in den unteren Chargen vor. Dieselben Männer, welche dem geringsten Angriff auf ihre Ehre mit der Waffe entgegenzutreten gewohnt seien, die rebeten auf dem Gerzlerplatze mit ihren Untergehenden und behandelten dieselben wie Barbaren. Dies zeige, welche tiefe Kluft sich zwischen den einzelnen Schichten der Gesellschaft aufgethan habe. Referent tritt noch eine Reihe von Fällen, um dadurch zu beweisen, daß Zustände existiren, welche man unmöglich schweigen himmelnehmen könne. Der Prozentjah der Selbstmörder in der Armee belaufe sich jährlich auf 22 Prozent und wenn dieser Zustand aus ein solcher hingestellt werde, der sich gegen früher wesentlich gebessert habe, dann möchte er einmal sehen, welcher Zustand denn in früheren Jahrzehnten in der Armee geherrscht habe. Daß die von der Kommission

Marcella Grace

von R. Mulholland.

Autorisierte Uebersetzung von Luise Koch.

48

Neudruck 1892.

Er habe, so schrieb der Mann, früher das Land verlassen, um in Dublin Dienste zu nehmen, wäre in tiefe Armut gerathen, und läge jetzt in einem elenden Hause einer gewissen Straße der „Freiheit“ krank. Es wäre charakteristisch von Herrn Kilmorey, daß er den Weg zu der ihm angegebenen Adresse nicht wußte, welche in jedem anderen Manne, ohne genügende Erklärung, Verdacht erweckt haben würde. Diesen Brief habe Herr Kilmorey unglücklicherweise in's Feuer geworfen, nachdem er den Namen und die Wohnung des Bittstellers in seinem Notizbuch bemerkt, doch das Schreiben sei ihm unversehrt geblieben, und er habe es dem Ort des besagten Verbrechens zu senden, damit er der Polizei bezüchtigt werden könne und für das Verbrechen verhaftet werde.

Zur bestimmten Stunde habe sich Herr Kilmorey der angegebenen Straße genähert, als er plötzlich in geringer Entfernung vor sich einen Schrei hörte, und die Stimme eines Mannes, welcher ihm entgegen gelaufen kam — ihm Stimme, welche er zu kennen glaubte — ihm eilig zurannte, daß ein Komplott gegen ihn geschmiedet sei, um ihn zu vernichten, und er sich schleunigst für einige Stunden verbergen sollte, weil die Polizei ihn auf den Fersen sei. Hierauf antwortete er, weshalb er fliehen sollte, da er nichts Unrechtes gethan? Die Erwiderung lautete schnell und dringend: Seine Feinde seien mächtiger als er, es sei augenblicklich keine Zeit zu

weiteren Erklärungen und seine einzige Rettung läge in einem kleinen Rückzuge. In denselben Momente eilte der Mann, welcher ihn gewarnt, davon und Bryan Kilmorey stand Angesichts einer Thatfache, welche nur allzuviel Wahrscheinlichkeit für sich hatte, weil er bereits wieder und wieder vor einem ihn vernichtenden Komplote gewarnt worden war. Ohne weiteres Ueberlegen klopfte er an die nächste Thür und hat um sichere Obdach für einige Stunden, bis die Gefahr, welche es auch immer sein mochte, eine Gefahr, der er im Momente der Aufregung die weitgehendste Bedeutung beilegte — vorüber sei. Herr Kilmorey habe seitdem diesen Schritt sehr bereut, doch er war unter dem natürlichen Eindruck, den eine solche verrätherische List hervorbringt, gewesen.

Während Bryan Kilmorey sich in jenem Versteck befand, welches bereits wiederholt beschrieben sei, und er hörte, daß die Polizei das Haus nach ihm durchsuchte, bebauerte er seine rasche Handlungsweise, doch er wußte wohl, daß er die Sache nur verschlimmern würde, wenn er jetzt hervorträte. Nimmte er sich in jener nächtlichen Stunde zum ersten Male gefaßt. Auf die romantischen Umstände ihrer späteren Bekanntschaft und die Beziehungen, in welchen sie jetzt standen, wollte er nicht weiter hinweisen. Das wäre ein zu zarter Punkt für eine öffentliche Erwähnung, doch er halte sich überzeugt, der unerschütterliche Glaube dieses unschuldigen, jungen Mädchens, daß der Mann, welchem sie versprochen habe, ihr Leben zu widmen, schuldlos und gut sei, wäre wichtiger, als auf den Gerichten nicht ohne Wir-

kung zu bleiben. Auch der gewiss einzig dastehende Umstand, daß diese junge Dame von Bryan Kilmorey selbst aufgefunden sei, das gegen ihn sprechende Zeugnis abzulegen, müßte schwer zu seinen Gunsten in die Waagschale fallen und werfe ein helles Licht auf die Rechtschaffenheit, um nicht zu sagen, auf den Heldenmuth von des Angeklagten Charakter.

Nachdem der Verteidiger noch eine Zeit lang in ähnlicher Weise gesprochen, wurde die Verhandlung an diesem Tage geschlossen.

Am nächsten Morgen wurden die für den Angeklagten aufzufordernden Zeugen vernommen, deren hauptsächlichster Vater Daly war, welcher konstatierte, daß zwischen dem verstorbenen Herrn Kilmorey und seinem Sohne stets die innigsten Beziehungen obwalteten, sowie daß Bryan von seiner (Vater Dalys) Absicht, Fräulein Kelly nach Jütischen zu bringen, keine Ahnung gehabt habe.

Mitte, der Künftling aus den Bergen, Marcella's Freund, sagte aus, daß das Komplott, von welchem der Verteidiger gesprochen, thatsächlich existirt habe und von einer vorläufigen, geheimen Gesellschaft geschmiedet sei, um Herrn Kilmorey zu vernichten, dadurch, daß man ihn verdrängte. Mite war jedoch kein sehr kluger Kopf — ausgenommen seine durch Aneignung und Dankbarkeit erworbenen Fähigkeiten der Espionage zu Gunsten seiner Freunde — und das Verbrechen, welches er von den verstorbenen Parteien genommen wurde, verdrängte ihn in Widersprüche. Schließlich wurde er durch die Fragen so verwirrt, daß er in Tränen ausbrechen rief: „Ich habe versucht, Gottes Wahrheit zu sagen, aber Sie wollen es nicht lassen.“ Als er legte von Kilmorey's Zeugen verlor er, ergriff der Staatsanwalt wiederum das Wort.

Mit einigen markigen Strichen warf er das

vom Verteidiger künstlich aufgerichtete Gebäude nieder, zerriß er die falschen Hülsen der Sentimentalität, wie er es nannte, unter welchen sich das Verbrechen zu verbergen suche, und zeichnete „den Mörder Kilmorey“ mit den grellsten Farben. Er, der Staatsanwalt, glaube, daß eine so schwache Verteidigung noch nie vor einem Gerichtshofe stattgefunden habe. Er müsse erklären, daß ihm die sentimentale Seite von des Angeklagten Benehmen mehr anwidere, als seine Korbheit, welche er durch den Mord bewiesen. Dieser Mann habe versucht, sich hinter die Reizung eines jungen Mädchens zu stellen, eines Mädchens, welches trotz der Rücksicht auf ihn gezwungen war, gegen ihn zu zeugen. Er hätte eine halboffene Geschichte erfinden, als ob er an den Ort des Verbrechens gekommen sei, indem man auf seine Mithilfsbarkeit appellirte. Wäre es möglich, daß ein Mensch an diese Erfindung glaube? Wenn er vor einem gegen ihn geschmiedeten Komplott gewarnt worden sei, weshalb hatte er dann nicht einen Brief dafür aufbewahrt? Wo war der Brief, welcher ihn, den Unschuldigen, zur Gegenwart am Orte und zur Zeit des Verbrechens veranlaßt hatte? Würde nicht jeder vernünftige Mensch einem so dem Briefe mißtrauen? Wenn er vor einem Staatsanwalt, widerstrebe es, die junge Dame, welche bereits einem so peinlichen Verhör unterworfen gewesen, noch weiter in die Sache hineinziehen, aber er frage den Gerichtshof, ob die ganze Episode nicht gerade gegen die Ehrenhaftigkeit von des Angeklagten Charakter spreche? Darauf beleuchtete er die Aussagen des Vater Daly und Mite's. An den Worten des Ersteren wollte er nicht zweifeln, wenn auch seine Handlungsweise bezüglich der Einführung der jungen Dame bei den Kilmorey's eine höchst eigentümliche sei. Mite jedoch sei ein beschränkter und misleiteter junger Mann, welcher nur überredet sei, von einem Komplott zu sprechen, das niemals existirt habe. Zum Schluß ließ der Staatsanwalt noch

einmal seine Beredsamkeit leuchten, indem er ein Gesamtresultat der Anklage vor dem Gerichtshofe und den Zuhörern entwarf.

Abermals machte Kilmorey's Verteidiger einen Versuch, die Sympathie des Gerichtshofes für den Angeklagten zu erwecken. Er schilderte noch einmal den — mit Ausnahme der Jugendfortschritt — tadellosen Lebenswandel Bryan Kilmorey's, sowie seine Aufopferung für die Armen, und betonte die Unglaublichkeit der Kronzeugen und die allbekannte Rache der Feinde gegen einen Abtrünnigen.

Darauf erhob sich der kleinere der Richter mit rein scharfen Gesichtszügen und den durchdringenden Augen und als er seine Brille abnahm und mit einem einzigen grauenhaften Blicke die Versammlung überflog, schwand die letzte Hoffnung derer, welche mit dem Angeklagten inniges Mitleid fühlten. Bei den ersten, kalten, gemessenen Worten, die von seinen Lippen fielen, wußten die Freunde Kilmorey's, daß er verloren sei. Die Thatfache, daß man den anderen Richter die Hand über die Augen legen sah, um sein Mitleid für den Angeklagten zu verbergen, war das letzte rührende Moment in dieser Tragödie.

Mehrere Damen neigten die Köpfe und bejammerten zu weinen, Marcella aber sah doch aufgerichtet mit trockenen Augen. Die Zeit der Verhandlung, während welcher die Richter sich zurückgezogen hatten, war eine nichtiglich peinliche. Als sie wieder eintraten, verkündeten sie das Urtheil:

„Schuldig.“
Einem Moment hingen Marcella's Augen an denen Kilmorey's, dann ging ein dumpfes Gemurmel durch den Saal und das bleiche Antlitz des jungen Mädchens verschwand von dem Platze in der Ecke, in welche es sich zurückgezogen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Malsgesundheit = Cholera, deren Erfinder Johann Hoff, Berlin, Neue Wilhelmstr. 1, ist ein ebenso leicht verdauliches, wie wohlschmeckendes Präparat und hat sich als tägliches Nahrungsmittel sowohl, wie als Heilmittel bei schmerzhaften Verdauungsstörungen vortrefflich bewährt. Wiederholt ist dieselbe auf internationalen Ausstellungen geprüft worden und ergab das höchste Resultat, das sie frei von Mineralzusätzen, im verpackten und nachherst ist und gerade deshalb von dem meisten Verzehrer als vorzügliches Nahrungsmittel vorzuziehen wird. Ebenso erweist die Johann Hoff'sche Eisemal-Chocolade sich der größten Beliebtheit. Dieses vorzügliche Produkt einer gewandten Technik — so lautet das Urtheil des Professors Dr. Gieseler in München — hat das schwierigste Problem gelöst, ein concentrirtes Nahrungsmittel von höchstem Nährstoffgehalt und Nährweith darzustellen, welches in flüssiger Form genossen, auf die Nerven anregend wirkt, die Kräfte wiederherstellt und durch seinen Eisengehalt direkt zur Blutbildung beiträgt. Es muß daher die Vereinerung des Arzneiwesens als eine höchst glückliche Errungenschaft begrüßt werden, welche durch die durchaus befriedigenden Resultate seit langer schon der Stempel der Vorzüglichkeit aufgedrückt ist.

Die Erprobten.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß Duitungsarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung in denjenigen Fällen, in welchen die Beiträge gemäß §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) durch Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Schenkungen eingesogen und die Duitungsarten gemäß § 115 a. a. D. bei diesen Stellen hinterlegt werden, beim Wechsel des Beschäftigungsorts nicht regelmäßig zurückgegeben werden. An dem neuen Beschäftigungsorte wird dann häufig die Auslieferung neuer Duitungsarten beantragt, ohne daß dabei das früher bestehende Versicherungsverhältnis und die Thatfache, daß für den Versicherten bereits eine andere Duitungsarte ausgestellt und mit Marken besetzt worden ist, zur Sprache gebracht wird. Unter solchen Umständen erhält die neue Duitungsarte häufig nicht die in der Reihenfolge der früheren Marken ihr zustehende höhere Nummer, sondern von Neuem die Nummer 1, auch wird die Karte, sofern die Beschäftigungsorte in den Bezirken verschiedener Versicherungsanstalten liegen, nicht immer, wie vorgeschrieben, mit dem Namen der Versicherungsanstalt des ersten Beschäftigungsorts, sondern mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt versehen, in deren Bezirk der Inhaber bei Ausstellung der neuen Duitungsarte beschäftigt ist.

Dies kann sowohl für die Versicherten, wie für die Behörden nachtheilige Folgen haben. Der Versicherte setzt sich dem aus, daß ihm die früheren Duitungs-

arten und die darin eingelebten Marken derermit nicht angerechnet werden; für die Behörden erwachsen insbesondere dann, wenn der bei Ausstellung der neuen Karte begangene Irrthum nachträglich entdeckt wird und damit berichtigt werden soll, erhebliche Schreibarbeiten und sonstige Unannehmlichkeiten. Es liegt daher im Interesse der Versicherten, wie der Behörden, auf dessen hinterlegte Duitungsarten demjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, sofort zurückgegeben werden, sobald derselbe seine Arbeitsstelle verläßt und damit aus dem Bezirk der die Beiträge einsammelnden und die Karte verwahren den Stelle ausscheidet.

Wichtig liegen die Dinge, wenn die Duitungsarten von dem Arbeitgeber des Versicherten vernichtet werden. Auch hier liegt es im allgemeinen Interesse, daß die Karte sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben wird.

Die unbenutzte Zurückbehaltung der Duitungsarten ist nach § 108 Abs. 2, § 148 Abs. 1 Ziffer 3 a. a. D. unzulässig und, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 800 Mk. oder mit Haft bestraft. Auch bestimmt § 108 Abs. 3 des Gesetzes, daß Duitungsarten, welche wider den Willen des Inhabers zurückgehalten werden, durch die Ortspolizeibehörde abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen sind, wobei der Zurückbehaltende dem Berechtigten für alle Nachtheile, welche ihm aus der Zurückbehaltung erwachsen, verantwortlich bleibt.

Arbeitgeber und Versicherte werden auf diese Gesichtspunkte hienach hingewiesen und die Versicherten insbesondere auf die Wichtigkeit der rechtzeitigen Zurückforderung ihrer Duitungsarten aufmerksam gemacht.

Krankenkassen, Gemeindebehörden und Schenkungen, welche die Beiträge einschießen und die Duitungsarten aufbewahren, werden späters bei Gelegenheit der Abmeldung der Versicherten Kenntniß von dem Wechsel des Beschäftigungsorts erhalten und dann darauf Bedacht zu nehmen haben, die etwa noch nicht abgehobenen Karten den Inhabern sofort zurückzugeben zu lassen.

Stettin, den 30. Januar 1892.

Der Regierunas-Präsident.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Stettin, den 12. Februar 1892.
Königliche Polizei-Direktion.
Graf Stolberg.

Einsehen künstl. Böhne u. Plomben,
Reparaturen an Gebläsen sofort. Jahrgängen u. f. w.
R. Frischer, 17. 2. r.

Deutsch-Ostafrika

mit seinem vielgestaltigen Glanz streckt noch einmal seine Hände nach dem Deutschen Mutterlande aus!
Es handelt sich zunächst um Thaten barmherziger Liebe, welche namentlich in den Küstengebietern dem Wort von der Liebe erst die Thore öffnen müßten, nachdem durch die hinter uns liegenden blutigen Zeiten so manche Verblüthen in den Herzen der Eingeborenen Wurzeln gefaßt hat. Vor allen Dingen handelt es sich um eine barmherzige Pflege der vielen Kleinen und Kranken die in dem ungeländeten, fieberreichen Küstengebiet wohnen, nicht nur unserer Weisen, Beamten und Offiziere, sondern auch in großem Maßstabe der schwarzen Eingeborenen.

Edele Deutsche Missionen haben seit Jahren sowohl vorläufig als definitiv mit Stillsitzen gearbeitet, als auch bei Deutschen Missionen durch ihre Fürsprache und Bitten eine wertvolle Sammlung von Geldern und andern Hilfsmitteln zusammengebracht, zunächst zu dem Zweck, ein großes Krankenhaus in Ostafrika zu bauen und dauernd zu unterhalten. Nachdem Deutschland aus Harzibar gewichen ist, wo zuerst der Krankenhausbau geplant war, hat der unterzeichnete Vorstand an die genannten Wohlthäterinnen ihre Sammlung zu dem Zweck übergeben, den Beschluß gefaßt, an den beiden Hauptorten der Küste, in Dar-es-Salaam und Tanga, zwei Krankenhäuser zu errichten. — In Dar-es-Salaam ist bereits auf der gegenüberliegenden Seite der Einfahrt in den Hafen ein stattliches Haus, mit einer luftigen Veranda versehen, für diesen Zweck aufgerichtet und mit Diatomen und Diatominen aus dem Reichthum dieses Küstengebietes besetzt. Die Kosten, welche der Bau und die Einrichtung dieses Krankenhauses erfordern, belaufen sich auf ca. 100,000 Mk. Ehe der unterzeichnete Vorstand an die Ausführung des zweiten Krankenhauses denken konnte, mußte er sich Mittel dazu verschaffen. — Seine Majestät der Kaiser hat nun eine Verlosung obiger Werthgegenstände genehmigt. — Durch die große Amittawerke Lotterie, welche so viele Millionen flüssig macht, ist unser Loosverlauf sehr beunruhigt worden und wir haben darum die Verlosung, welche auf den 1. October 1891 angelegt war, bis zum 1. Mai d. Js. hinausgeschoben müßten. — Wir bitten darum alle Freunde Ostafrikas, die gern seine Wunden verbinden helfen wollen noch einmal fröhlich aus Wert zu gehen und sich an der Vollendung dieses Wohlthätigkeitswerkes zu betheiligen.

Gegen Einbringung von 1 Mark in Briefmarken erfolgt die unentgeltliche Sendung eines Looses und ist dies der einfachste Weg der Bestellung. Sehr dankbar würden wir natürlich sein, wenn sich Freunde finden, die Subskribenten auf eine größere Zahl von Loosen sammeln, das Geld gleich einsenden und die Loose vertheilen würden, doch können auch wie bisher Loose bestellt und danach abgelegt werden in der Weise, daß die nicht abgelegten bis zum 1. April zurückgeschickt werden können. Die Bestellung erfolgt der Adresse: **Hagenau** Berlin NW. Klopffodstr. 44.
Berlin, im Januar 1892.

Der Vorstand

der Evangelischen Missions-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika.
gez. Graf A. v. Bernstorff L. Diestelkamp. Hagenau.

Dresden, Kgl. Conservatorium für Musik u. Theater.

1. April neuer Cursus; Aufnahme auch zu anderer Zeit. 45 Lehrfächer, 765 Schüler (1890/91), 87 Lehrer, dabei **Doering, Draeseke, Gruetzmacher, Jensen, Krantz, Rappoldi, Scharfe, Senf-Georgi, Fri. Organi, Frau Otto Alvsleben, Frau Rappoldi-Kahrer.** Prospect und Lehrerverzeichnis durch Prof. **Krantz**, Direktor.

Holzversteigerung

in der Alt-Dammer Stadtförst.

Am Dienstag, den 23. d. M., von Vormittags 10 Uhr ab sollen im **Tessnow'schen** Lokale hierelbst aus den Jagen 19 und 23 des Schupbezirks Rotengarten tieferer Ban- und Augböiger und Stubben öffentlich versteigert werden.

Außerdem kommen aus dem Totalitätseinschlag desselben Schupbezirks und dem Jagen 47 des Schupbezirks Große Heide 5 Hm. tieferer Klaffen und etwa 170 Hm tieferer Kiefernknüppel zum Ausbebot.

Alt-Dammer, den 11. Februar 1892.

Der Magistrat.

Brennholz-Verkauf

aus dem Forstrevier **Daber**.

Am Dienstag in jeder Woche Vormittags von 8 bis 11 Uhr verkaufe ich freihändig, so lange der Vorrath reicht: 90 m Erlensknüppel und Reiser; 25 m Kiefernknüppel und Reiser; 100 m Kiefernklaffen, Knüppel, Stubben und Reiser; aus der Totalität 150 m Knüppel und Reiser.

Prechel, Förster.

V. Vortrag für die Stadtmission

besonderer Lusthände halber nicht am Donnerstag, sondern am

Mittwoch, den 17. Februar,

in der Aula des Marienstifts-Gymnasiums.

Gymnasial-Direktor **Dr. Stier-Belgard**: „Der Seliand“.

Eintrittskarten zu 1 Mark und Schülerbillets zu 0,50 Mark sind an der Kasse zu haben.

Ist der Glaube an die persönliche

Wiederfun't Christi ein Irrthum?

Öffentlicher Vortrag

Dienstag, den 16. d. M., Preußstr. 4, Hof.

Eintritt frei.

Bahn-Atelier

für Damen und Kinder

von **Helene Ullrich**,

jetzt Breitestraße 45.

Einsehen künstlicher Böhne, Plomben etc.

Complett Kraut-Ausstattungen

vom einfachsten bis zum hochelegantesten Geschmack,
bei Verwendung
nur solider, langjährig bewährter Fabrikate
und
neuester Façons,
liefert unter Garantie der vollendet saubersten Ausführung
den coulantesten Bedingungen
L. MAMASSE.

Langebrückstraße.

Modell-Vorlagen und Kosten-Verzeichnisse stehen zu Diensten.

Am Sonntag früh 3 1/2 Uhr wurde meine Frau von einem Mädelchen schwerer erkrankt...
Todes-Anzeige.
Am 14. d. M., Morgens 2 1/2 Uhr starb nach einem monatelangen schweren Krankenlager meine liebe Frau
Auguste
geb. **Rehausen** im 36. Lebensjahre. Dies allen Freunden und Verwandten zur Nachricht. Die Beerdigung findet am Mittwoch, den 17. Nachm. um 3 Uhr, vom Trauerhause fuhrst. 27 nach dem Heimgarten Kirchhofe statt. **Karl Hensel** nebst Schwiegermutter.

Familien-Anzeigen aus anderen Zeitungen.
Geboren: Ein Sohn Herrn J. Benzin [Wolgast].
Gestorben: Herr Christian Bandlow [Tribes].
Frau Auguste Henselmann, geb. Silbermann [Wolgast].
Herr Obersteuerrat Gustav von der Linden [Wolgast].
Herr Theodor Krüger [Wolgast]. Frau Dorothea Peters, geb. Haender [Wolgast].

Kirchliches.
In der Schloßkirche:
Dienstag Abend 6 Uhr Bibelstunde:
Herr Konsistorialrath Brandt.
Zöllhofer Bräuerst. 1.
Mittwoch Abend 7 1/2 Uhr Bibelstunde:
Herr Pastor Dieck.

Webers Postschule, Stettin.
Institut ersten Ranges, größte Postfachschule Nordost-Deutschlands. Osteranmeldungen bald erd. Prof. Fred. Director Weber, Poststr. a. D., Deutschstr. 12.

Lehr-Institut für wissenschaftliche Buchführung.
Auguste Wodow, gr. Domstr. 10a, 1 Tr., geprüfte Lehrerin.
Bringt sich in freundschaftlicher Erinnerung, und finden Damen täglich Aufnahme. Theoretischer Kursus 20 M. Praktischer Kursus 30 M. Schnittmuster werden außer dem Hause gegeben.
NB. Auf Wunsch erteilt Modistin Extra-Kursus auf Modellzeichnungen bei gleichem Hauptlehrer in Berlin u. Bonn.
Aufnahme von Schülerinnen täglich. Lehrerinnen für hier und auswärts gesucht.

Tanz-Unterricht erteilt Herren und Damen.
Hermann Viergut, Birken-Allee 88.

Schule f. j. Damenschneiderei von Anna Tesch.
Ausgebildet in d. Akademie zu Berlin (Klotheschloß).
Kurse 3 Monat, auch Wochenkurs.
Anmeldungen täglich.
Hofmarkt 8, III. gegenüber der Reichsbank.

Zitherunterricht
erth. Auf- und Vorgesicht.
Rob. Mader,
Artilleriestr. 4, 3 Tr.

Anruf.
Junge Leute, die wissensf. Unterzeichneten beizugehen, können sich melden am 18. d. M., Abends 8 Uhr Falkenwälderstr. 106 bei **W. Altsch.**

Club „Arbeitsam“.

Lokalverein Stettiner Musiker.
Am 13. d. M. starb nach kurzem Leiden das Verbandsmitglied, Novellenschriftsteller
Erich Hüttemüller.
Die Beerdigung findet Mittwoch, am 17., Nachmittags 2 Uhr vom Trauerhause Grüne Schanze Nr. 15 statt. Um rege Theilnahme wird durch förmliche Vorstellungen ersucht.
Der Vorstand.

Polytechnische Gesellschaft.
Das 30. Stiftungsfest soll am Sonntag, den 20. Februar, Abends 8 Uhr in den Sälen des Konzerthauses gefeiert werden. Der Verkauf der Tischkarten findet am Donnerstag und Freitag, den 18. und 19. Februar, Vormittag von 10 bis 1 Uhr bei Herrn **H. Susenbeth,** Papenstr. 3, statt. Der Preis beträgt für Herren 4 Mark, für Damen 3 Mark.
Die Festordnung ist so getroffen, daß um 10 1/2 Uhr die Tafel aufgehoben wird. Die Tanzpausen werden durch förmliche Vorstellungen angeschlossen.
Der Vorstand.

Schmerzlose Zahnoperation
sow. Einsetz. künstl. Zähne.
Gold-Bridge u. Brill.-Gebisse
das gebührende u. ohne Federn, Klammern, und Eingeklemmen, welche das Gebiß mangelhaft erhalten, durchaus feststehend.
Nebst in Gold, Mineral u. Porzellan.
American Zahn-Atelier, Kohlmarkt 1, I. Dr. J. Scheffer, 1.
in Amerika staatlich approbirter Zahnarzt.

Leihhaus-Auktion
im Pfandgeschäftsfotale Krautmarkt 1.
Dienstag, den 18. Februar, Vormittags 10 Uhr, verlaufe ich im Auftrage des Pfandbesizers **Herrn A. Steinhilber** die bei denselben verfallenen **A. Steinhilber**, bestehend aus Gold- und Silberfachen, Uhren, Waagen, Betten, Kleidungsstücken u. s. w., gegen Baarszahlung.
Lehmann, Gerichtsvolksherr.

Altrenommirte Biergroßhandlung in Hamburg
mit guter und feiner Brauerei ist zu verkaufen. Niederlage hiesiger und fremder Aktien-Brauereien. Der Reinverdienst war in den letzten Jahren nach Abzug sämtlicher Unkosten Mark 4-6000. (Beweis: Brauerei-Bücher und Bilanz). Das Geschäft ist streng reell und sehr profitabel für Herrn gelegten Alters und bietet, da es Fachkenntniß und anstrengende Thätigkeit durchaus nicht erfordert, eine nachweislich sichere und rentable Existenz. — Näheres C. Krage-lund, Altonaerstraße 68, Hamburg.

Dombau-Lotterie.
Ziehung bestimmt 18.-20. Februar.
Nur bare Geldgewinne.
75000, 30000, 15000 etc.
Kleinsten Gewinn 50 Mk.
Original-Loose à 3 Mk.
Salbe Antifese 1.75.
Porto und Liste 30 Pfg.
D. Lewin, Berlin C., Spandauerbrücke 16.

Batent- und technisches Bureau
von **A. Barezynski,**
Ingenieur,
Berlin W., Potsdamerstr. 128.

Kölnener Dombau-Lotterie.

Ziehung unumwiderruflich am 18. Februar 1892.
Hauptgewinne M. 75000, M. 30000, 15000, 6000, 3000 u. s. w. u. s. w.
Nur bares Geld ohne Abzug.
Ganze Originalloose à 3 1/2 Mk.
(Für Auswärtige incl. späterer Ziehungsliste.)
Rob. Th. Schröder, Stettin.

Große Gewinne ohne Risiko.

Zwei Millionen, Eine Million Francs,
Fr. 500,000, Fr. 400,000, Fr. 200,000,
Fr. 100,000, Fr. 50,000, b. abw. Fr. 100

find zu gewinnen mit einem Stadt Barletta Fr. 100 Loos.
4 Zeichnungen im Jahre. Jedes Loos behält seinen Werth, bis es mit wenigstens Fr. 100.— herausgenommen und selbst dann spielt es auch in allen ferneren Prämien-Ziehungen mit.
Nächste Ziehung am 20. Februar.
Ich verkaufe diese Loose gegen vorherige Einzahlung oder Nachnahme zu M. 5.— per Stück oder gegen 11 monatliche Raten von je M. 6.—
Schon durch die erste Zahlung von M. 5.— erwirbt man das Anrecht auf sämtliche Gewinne. Die Loose sind deutsch gestempelt und überall erlaubt. Die Gewinne werden in Gold bar ausbezahlt. Ziehungspläne werden kostenfrei: Sitten nach jeder Ziehung.
H. S. Rosenstein, Bankgeschäft, Frankfurt a. M. 2.

Schon Donnerstag, den 18. Februar, Unterm Preise!
Sofort bestellen.

Kölnener Dom-Geldlotterie

2172 Gewinne 850 000 M. Hauptgewinn 75 000 M.
Marienburger Geldlotterie. 3372 Gew. Hauptgewinn 90 000 M. Se 1 Original-Loos 2/3, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32, 1/64, 1/128, 1/256, 1/512, 1/1024, 1/2048, 1/4096, 1/8192, 1/16384, 1/32768, 1/65536, 1/131072, 1/262144, 1/524288, 1/1048576, 1/2097152, 1/4194304, 1/8388608, 1/16777216, 1/33554432, 1/67108864, 1/134217728, 1/268435456, 1/536870912, 1/1073741824, 1/2147483648, 1/4294967296, 1/8589934592, 1/17179869184, 1/34359738368, 1/68719476736, 1/137438953472, 1/274877906944, 1/549755813888, 1/1099511627776, 1/2199023255552, 1/4398046511104, 1/8796093022208, 1/17592186044416, 1/35184372088832, 1/70368744177664, 1/140737488355328, 1/281474976710656, 1/562949953421312, 1/1125899906842624, 1/2251799813685248, 1/4503599627370496, 1/9007199254740992, 1/18014398509481984, 1/36028797018963968, 1/72057594037927936, 1/144115188075855872, 1/288230376151711744, 1/576460752303423488, 1/1152921504606846976, 1/2305843009213693952, 1/4611686018427387904, 1/9223372036854775808, 1/18446744073709551616, 1/36893488147419103232, 1/73786976294838206464, 1/147573952589676412928, 1/295147905179352825856, 1/590295810358705651712, 1/1180591620717411303424, 1/2361183241434822606848, 1/4722366482869645213696, 1/9444732965739290427392, 1/18889465931478580854784, 1/37778931862957161709568, 1/75557863725914323419136, 1/151115727451828646838272, 1/302231454903657293676544, 1/604462909807314587353088, 1/1208925819614629174706176, 1/2417851639229258349412352, 1/4835703278458516698824704, 1/9671406556917033397649408, 1/19342813113834066795298816, 1/38685626227668133590597632, 1/77371252455336267181195264, 1/154742504910672534362390528, 1/309485009821345068724781056, 1/618970019642690137449562112, 1/1237940039285380274899244224, 1/2475880078570760549798488448, 1/4951760157141521099596976896, 1/9903520314283042199193953792, 1/19807040628566084398387907584, 1/39614081257132168796775815168, 1/79228162514264337593551630336, 1/158456325028528675187103260672, 1/316912650057057350374206521344, 1/633825300114114700748413042688, 1/1267650600228229401496826085376, 1/2535301200456458802993652170752, 1/5070602400912917605987304341504, 1/10141204801825835211974608683008, 1/20282409603651670423949217366016, 1/40564819207303340847898434732032, 1/81129638414606681695796869464064, 1/162259276829213363391593739328128, 1/324518553658426726783187478656256, 1/649037107316853453566374957312512, 1/129807421463370690713274994625024, 1/259614842926741381426549989250048, 1/519229685853482762853099978500096, 1/1038459371706965525706199957000192, 1/2076918743413931051412399914000384, 1/4153837486827862102824799828000768, 1/8307674973655724205649599656001536, 1/16615349947311448411299199312003072, 1/33230699894622896822598398624006144, 1/66461399789245793645196797248012288, 1/13292279957849158729039359449624576, 1/26584559915698317458078718899249152, 1/53169119831396634916157437798498304, 1/106338239662793269832314875596986608, 1/212676479325586539664629751193973216, 1/425352958651173079329259502387946432, 1/850705917302346158658519004775892864, 1/1701411834604692317317038009551785728, 1/3402823669209384634634076019103571456, 1/6805647338418769269268152038207142816, 1/13611294676837538538536304076414285632, 1/27222589353675077077072608152828571264, 1/54445178707350154154145216305657142528, 1/108890357414700308308290432611114285056, 1/21778071482940061661658086522222870112, 1/43556142965880123323316173044445740224, 1/87112285931760246646632346088891484448, 1/17422457186352049329326469177782968896, 1/34844914372704098658652938355565937792, 1/69689828745408197317305876711131875584, 1/139379657490816394634611734422267551168, 1/278759314981632789269223468844535102336, 1/557518629963265578538446937689070204672, 1/1115037259926531157076893875378140409344, 1/2230074519853062314153787750756280818688, 1/4460149039706124628307575501512561637376, 1/8920298079412249256615151003025123274752, 1/17840596158824498513230302006050246549504, 1/35681192317648997026460604012100491099008, 1/71362384635297994052921208024200981998016, 1/142724769270595980105842416048401973996032, 1/285449538541191960211684832096803957992064, 1/570899077082383920423369664193607915984128, 1/114179815416476784084673932838721583968256, 1/228359630832953568169347865677443167937312, 1/456719261665907136338695731354886335874624, 1/913438523331814272677391462709772671739248, 1/1826877046663628545354782925419545343478496, 1/3653754093327257090709565850839090686957984, 1/7307508186654514181419131701678181373915808, 1/14615016373309028362838263403356326478311616, 1/29230032746618056725676526806712652956623232, 1/58460065493236113451353053613425305913246464, 1/1169201309864722269027061072268506118424896, 1/233840261972944453805412214453701236449792, 1/467680523945888907610824428907402472899584, 1/935361047891777815221648857814804955799072, 1/1870722095783555630443297715629609915998144, 1/3741444191567111260886595431259219939968, 1/7482888383134222521773190862518439879936, 1/14965776766268445043546381725376797579872, 1/29931553532536890087092763450753595159744, 1/5986310706507378017418552690150719119488, 1/1197262141301475603483710538030142238976, 1/2394524282602951206967421076060284477952, 1/4789048565205902413934842152120568957904, 1/9578097130411804827869684304241131595808, 1/19156194260823609655739366084822631911616, 1/38312388521647219311478732169645263823232, 1/76624777043294438622957464339290527646464, 1/15324955408658887724591492867858105289128, 1/30649910817317775449183965735716210578256, 1/61299821634635550898367931471432421171552, 1/12259964326927110179673586294286482343104, 1/24519928653854220359347172588572944866208, 1/49039857307708440718694345177145889732416, 1/9807971461541688143738869035429176448384, 1/19615942922883376287477738670858352888768, 1/3923188584576675257495547734171670577536, 1/7846377169153350514991095468343341155072, 1/15692754338306701029982190936686682300144, 1/31385508676613402059964381873373364600288, 1/62771017353226804119928763746746729200576, 1/125542034706453608239857527493493584001152, 1/251084069412907216479715054986987168002304, 1/502168138825814432959430109973974336004608, 1/1004336277651628865918860219947948672009216, 1/2008672555303257731837720439895897344018432, 1/4017345110606515463675440879791794688036864, 1/8034690221213030927350881759583589376073728, 1/1606938044242606185470176351966717875147552, 1/321387608848521237094035270393343571315104, 1/642775217697042474188070540786687142622208, 1/1285550435394084948376141081573374285244416, 1/2571100870788169896752282163146748571388832, 1/514220174157633979350456432629349154277764, 1/102844034831526795870091285245869830855552, 1/205688069663053591740182570491739661711104, 1/411376139326107183480365140983479323422208, 1/822752278652214366960730281966958646844416, 1/164550455730442873392146056393391729688832, 1/329100911460885746784292112786783459377664, 1/658201822921771493568584225573566918755328, 1/1316403645843542987137168451147133835110656, 1/263280729168708597427433690229426767221312, 1/526561458337417194854867380458853534442624, 1/105312291675483438970973476091707068884528, 1/210624583350966877941946952183414137769056, 1/421249166701933755883893904366828275538112, 1/84249833340386751176778780873365655076224, 1/168499666680773502353557561747311311524448, 1/336999333361547004707115123494622623048896, 1/67399866672309400941423024698925246097792, 1/134799733344618801882846049397850492195584, 1/269599466689237603765692098795700984391168, 1/539198933378475207531384197591401968682336, 1/1078397866756950415062768395182803937364672, 1/2156795733513900830125536790365607874729344, 1/431359146702780166025107358073121574945888, 1/862718293405560332050214716146243149891776, 1/1725436586811120664100429432292486299783552, 1/345087317362224132820085886458497259956704, 1/690174634724448265640171772916994519913408, 1/1380349269448896531280343545833989039826816, 1/2760698538897793062560687091667978079653632, 1/5521397077795586125121374183335956159307264, 1/110427941555911722502427483666711286141248, 1/220855883111823445004854967333422572522496, 1/441711766223646890009709934666845145445952, 1/883423532447293780019419869333690290891104, 1/1766847064894587560038839738667181781782208, 1/3533694129789175120077679477334363563564416, 1/706738825957835024015535895466872712712832, 1/1413477651915670048031071790933744255425648, 1/2826955303831340096062143581867488510851168, 1/5653910607662680192124287163734977021702336, 1/1130782121532536038424857426746995404340472, 1/2261564243065072076849714534493908808680848, 1/4523128486130144153699429068987817737361696, 1/9046256972260288307398858137975635474723392, 1/18092513944520576614797716275951270949446784, 1/36185027889041153229595432551902541898893568, 1/72370055778082306459190865103805083977787136, 1/144740111556164612918381730207610167955574272, 1/28948022311232922583676346041522033591114544, 1/5789604462246584516735269208304406718222888, 1/115792089244931690334705384160881344444576, 1/231584178489863380669410768321762688889152, 1/463168356979726761338821536643525377778304, 1/926336713959453522677643073287050755556608, 1/1852673427918907045355286146574001511113216, 1/3705346855837814090710572293148003022226432, 1/741069371167562818142114458629600604444864, 1/1482138743341125636284228972492001208889728, 1/2964277486682251272568457944984002417779552, 1/592855497336450254513691588996800483555904, 1/118571099467290050902738317799360096711181088, 1/2371421989345801018054766355987201934223616, 1/4742843978691602036109532711974403868447232, 1/9485687957383204072219065423948807736944464, 1/1897137591476640814443813084789601547888928, 1/379427518